

# Satzung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg

Vom 19. Dezember 1995

(W.u.F. 1996, Nr. 1-2, S. 5-7)

Die Mitgliederversammlung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hat am 24. Juni 1994 folgende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Erlaß vom 19. Dezember 1995, Az.: III-727.10/29, die Genehmigung erteilt.

## **Aufgabe** § 1

Die Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg hat die Aufgabe, Geschichte, Raum und Volkstum Südwestdeutschlands zu erforschen, wissenschaftliche Arbeiten darüber zu fördern und ihre Ergebnisse zu verbreiten. Sie hat ihren Sitz in Stuttgart.

## § 2

(1) Die Kommission gibt regelmäßig erscheinende wissenschaftliche Zeitschriften heraus und veröffentlicht Geschichtsquellen, Untersuchungen sowie geschichtliche und landeskundliche Darstellungen in Reihen- und Einzelwerken.

(2) Sie kann wissenschaftliche Arbeiten ihres Aufgabenbereichs durch Zuschüsse unterstützen.

## **Rechtsstellung** § 3

Die Kommission ist eine nicht rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

## **Mitglieder** § 4

Die Kommission besteht aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## § 5

(1) Als ordentliche Mitglieder der Kommission, deren Zahl 60 (sechzig) nicht überschreiten soll, werden berufen:

1. Angehörige der Lehrkörper der Landesuniversitäten, staatlicher Anstalten und Behörden, die an der Pflege der geschichtlichen Landeskunde beteiligt sind,

2. Vertreter von geschichtlichen und landeskundlichen Vereinen, denen der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag des Vorstands eine Vertretung in der Kommission zubilligt und deren Zahl 8 (acht) nicht überschreiten soll,

3. sonstige Personen, die an den wissenschaftlichen Aufgaben der geschichtlichen Landeskunde Anteil haben.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung beruft die ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von fünf Jahren.

(3) Die in den Vorstand berufenen ordentlichen Mitglieder gehören der Kommission mindestens für die Zeit an, für die sie nach § 8 Abs. 4 und 5 in den Vorstand berufen worden sind.

(4) Gibt ein ordentliches Mitglied den Wohnsitz im Land auf, so erlischt seine Mitgliedschaft. Bei den Vertretern der Vereine endet die Mitgliedschaft beim Wegfall ihres Auftrags innerhalb der Vereine.

(5) Ordentliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, bedürfen für ihre weitere Mitgliedschaft keiner Neuberufung. Sie werden in die Höchstzahl nicht eingerechnet.

(6) Aus wichtigen Gründen kann der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit dem Vorstand ein ordentliches Mitglied abberufen.

## § 6

Außer den in § 5 aufgeführten ordentlichen Mitgliedern können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die geschichtliche Landeskunde verdient gemacht haben, durch den Minister für Wissenschaft und Forschung zu korrespondierenden Mitgliedern berufen werden. Sie können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landes haben.

## § 7

Ordentliche Mitglieder und ehemalige ordentliche Mitglieder, die sich um die Arbeiten der Kommission besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluß einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen; sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Der Beschluß bedarf der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

## **Vorstand** § 8

(1) Der engere Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Gesamtvorstand wird vom engeren Vorstand und acht weiteren ordentlichen Mitgliedern gebildet.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstands sollen den staatlichen Archiven, den Universitäten oder den Landesinstituten angehören. Vorstandsmitglieder, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, werden in die Höchstzahl nicht eingerechnet.

(4) Den Vorsitzenden bestellt der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren.

(5) Den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und die weiteren Mitglieder des Vorstands beruft der Minister für Wissenschaft und Forschung

im Einvernehmen mit dem Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern der Kommission auf die Dauer von fünf Jahren.

#### § 9

Der Vorsitzende leitet die Kommission und vertritt sie nach außen. Er ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

#### § 10

(1) Aufgabe des engeren Vorstands ist die Beratung des Vorsitzenden in dringenden Fällen.

(2) Aufgabe des Gesamtvorstands ist die Beratung aller Kommissionsvorhaben, insbesondere die Aufstellung des Arbeitsplans, und die Vorbereitung aller Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen.

(3) Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern. Wahlen sind schriftlich durchzuführen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist zu den Sitzungen des Gesamtvorstands einzuladen.

### **Mitgliederversammlung**

#### § 11

(1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung jährlich einmal ein. In dringenden Fällen können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden über die Durchführung des Arbeitsplans seit der letzten Mitgliederversammlung entgegen, berät den neuen Arbeitsplan und faßt über ihn Beschluß.

(3) Der Mitgliederversammlung steht zu, korrespondierende Mitglieder sowie den Vorsitzenden vorzuschlagen, Ehrenmitglieder zu ernennen und Satzungsänderungen zu beschließen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Beschränkung beschlußfähig. Stimmrecht haben die ordentlichen Mitglieder. Wahlen sind schriftlich durchzuführen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen.

### **Ausschüsse**

#### § 12

(1) Zur Durchführung der Arbeiten können Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse beruft der Vorsitzende auf Vorschlag des Gesamtvorstands aus der Reihe der Mitglieder und benennt einen Obmann, der den Ausschuß leitet. Der Vorsitzende ist zu den vom Obmann einberufenen Ausschußsitzungen einzuladen.

### **Mitarbeiter**

#### § 13

(1) Der Kommission sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiter beigegeben. Der Vorsitzende nimmt die Geschäftsverteilung vor.

(2) In grundsätzlichen fachlichen Angelegenheiten wird der Vorsitzende von den hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeitern beraten.

### **Entschädigungen**

#### § 14

(1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse führen ihr Amt als Ehrenamt.

(2) Die Entschädigung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers für die Führung der Geschäfte sowie der Schriftleiter der Zeitschriften und ihrer Geschäftsführer setzt der Minister für Wissenschaft und Forschung fest.

(3) Die ordentlichen und die Ehrenmitglieder erhalten für Fahrten innerhalb des Landes Baden-Württemberg zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse sowie an der Mitgliederversammlung Reisekostenvergütung. Korrespondierende Mitglieder nehmen auf eigene Kosten an der Mitgliederversammlung teil.

### **Aufbringung und Verwaltung der Mittel**

#### § 15

(1) Der Kommission werden die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben durch den Staatshaushaltsplan zur Verfügung gestellt.

(2) Der Voranschlag, in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kommission auszubringen sind, wird vom Vorsitzenden aufgestellt und dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegt.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben der Kommission werden vom Vorsitzenden bewirtschaftet.

(4) Amtskasse ist die Landesoberkasse Stuttgart.

#### § 16

Der Vorsitzende legt dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Arbeiten der Kommission vor.

### **Satzungsänderungen**

#### § 17

Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Sie treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Stuttgart, den 19. Dezember 1995

*Dr. Taddey*